

Nachteilsausgleiche (Merkzeichen)

GI Gehörlosigkeit

Gehörlos sind Personen, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt. Das betrifft auch Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwerverständliche Lautsprache/geringer Sprachschatz) bestehen. Das Merkzeichen „GI“ hat insbesondere Bedeutung für die ermäßigte bzw. unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr und für Ansprüche nach dem Landespflegegeldgesetz.

TBI Taubblind

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens „TBI“ liegen vor, wenn wegen einer Störung der Hörfunktion mindestens einen Grad der Behinderung von 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens ein Grad der Behinderung von 100 erreicht wird.

Taubblinde Menschen können auf Antrag vom Rundfunkbeitrag befreit werden. Der Antrag ist bei ARD ZDF Deutschlandradio, Beitragsservice, 50656 Köln zu stellen.

Personenbeförderung

Menschen mit einem grün-orangen Schwerbehindertenausweis und einem Beiblatt mit gültiger Wertmarke können den öffentlichen Personennahverkehr bundesweit in den Verkehrsverbänden ohne Fahrschein nutzen. Darüber hinaus können alle schwerbehinderten Menschen mit gültiger Wertmarke die bundesweite Freifahrt in Nahverkehrszügen, z. B. RE, RB, IRE, S-Bahn, auch außerhalb der Verkehrsverbände nutzen.

Die Kostenbeteiligung für das Beiblatt mit Wertmarke beträgt 80,- Euro für ein Jahr bzw. 40,- Euro für ein halbes Jahr. Blinde (Merkzeichen „Bl“) und hilflose Menschen (Merkzeichen „H“) sind von dieser Eigenbeteiligung befreit. An schwerbehinderte Menschen, die z. B. Arbeitslosengeld II oder Grundsicherungsleistungen erhalten, wird die Wertmarke auf Antrag für ein Jahr kostenlos ausgegeben.

Unsere Mitarbeiter erteilen Ihnen gern Auskunft zu weiteren Befreiungsmöglichkeiten.

Fotos:

Landesamt für Soziales und Versorgung,

korkey – pixelio.de,

Querschnitt – pixelio.de

MERKZEICHEN UND NACHTEILSAUSGLEICHE

Wir sind für Sie da!

Landesamt für Soziales und Versorgung

Schwerbehindertenrecht

Lipezker Str. 45, Haus 6

03048 Cottbus

Telefon: 0355 2893-800

Fax: 0331 27548-4523

E-Mail: service@lasv.brandenburg.de

Standort Frankfurt (Oder)

Robert-Havemann-Str. 4

15236 Frankfurt (Oder)

Telefon: 0355 2893-800

Fax: 0331 27548-4523

E-Mail: service@lasv.brandenburg.de

Standort Potsdam

Zeppelinstr. 48

14471 Potsdam

Telefon: 0355 2893-800

Fax: 0331 27548-4523

E-Mail: service@lasv.brandenburg.de

Besucherzeiten

Montag: 9:00 – 12:00 Uhr

Dienstag: 9:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag: 9:00 – 16:00 Uhr

Servicetelefon

Montag: 8:00 – 16:00 Uhr

Dienstag: 8:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch: 8:00 – 13:00 Uhr

Donnerstag: 8:00 – 16:00 Uhr

Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr

Informationen auch unter: www.lasv.brandenburg.de

Impressum:

Landesamt für Soziales und Versorgung

Lipezker Straße 45

03048 Cottbus

Tel. 0355 2893-0

post@lasv.brandenburg.de

www.lasv.brandenburg.de

Druck: DRUCKZONE GmbH & Co. KG, Cottbus,

Auflage 1.000 Stück, Juli 2019

MERKZEICHEN UND NACHTEILSAUSGLEICHE



Merkzeichen und Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderungen



Schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB IX) sind Personen, bei denen ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 festgestellt ist. Der GdB bezeichnet das Ausmaß von Funktionsbeeinträchtigungen und ist auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ausgerichtet. Dabei werden Störungen der körperlichen Funktion, der geistigen Fähigkeit oder der seelischen Gesundheit berücksichtigt. Sie müssen länger als sechs Monate anhalten. Dabei spielt es keine Rolle, ob der gesundheitliche Schaden angeboren, Folge eines Unfalls oder einer Krankheit ist. Atypische Beeinträchtigungen finden keine Berücksichtigung.



Schwerbehinderteneigenschaft

Das Landesamt für Soziales und Versorgung stellt die Schwerbehinderteneigenschaft auf Antrag fest. Das Landesamt erteilt einen Feststellungsbescheid, in dem der Grad der Behinderung (GdB) und die einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen festgestellt werden. Der Bescheid enthält auch die Feststellung über vorliegende gesundheitliche Merkmale und Merkzeichen.

Gleichstellung

Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 30 oder 40 haben die Möglichkeit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt zu werden, wenn sie infolge der Behinderung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht behalten oder nicht erlangen können. Der Antrag auf Gleichstellung muss bei der zuständigen Agentur für Arbeit gestellt werden.

Ausweis

Beträgt der festgestellte GdB wenigstens 50, wird ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt. Seine Gültigkeit beginnt frühestens mit dem Datum, an dem der Antrag beim Landesamt für Soziales und Versorgung eingegangen ist.

MERKZEICHEN UND NACHTEILSAUSGLEICHE

Nachteilsausgleiche (Merkzeichen)

Der Ausweis dient dem Nachweis

- der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch und des Grades der Behinderung.
- für die Inanspruchnahme von Rechten und Leistungen (Nachteilsausgleichen).

Die gesundheitlichen Merkzeichen sind Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen. Sie werden auf der Rückseite des Ausweises eingetragen. Auf der Vorderseite wird die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson (Merkzeichen „B“) vermerkt.

G Erhebliche Gehbehinderung

Eine erheblich beeinträchtigte Gehfähigkeit liegt vor, wenn ortsübliche Wegstrecken nicht ohne Gefahren für sich oder andere zu Fuß zurückgelegt werden können.

Dies kann Folge einer Einschränkung des Gehvermögens, aber auch von inneren Leiden, Anfällen oder Störungen der Orientierungsfähigkeit sein.

Das Merkzeichen „G“ hat insbesondere Bedeutung für die ermäßigte bzw. unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr, für Nachteilsausgleiche bei der Steuer und für den Mehrbedarf bei Sozialhilfe, Grundversicherung oder ALG II.

aG Außergewöhnliche Gehbehinderung

Außergewöhnlich gehbehindert sind Personen mit einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung, die einem Grad der Behinderung von mindestens 80 entspricht. Diese liegt vor, wenn sich die schwerbehinderten Menschen wegen der Schwere ihrer Beeinträchtigung dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen insbesondere schwerbehinderte Menschen, die auf Grund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung – dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen – aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind. Verschiedenste Gesundheitsstörungen (insbesondere Störungen bewegungsbezogener, neuromuskulärer oder mentaler Funktionen, Störungen des kardiovaskulären oder Atmungssystems) können die Gehfähigkeit erheblich beeinträchtigen. Diese sind als außergewöhnliche Gehbehinderung anzusehen, wenn die Auswirkung der Gesundheitsstörungen sowie deren Kombination auf die Gehfähigkeit dauerhaft so schwer sind, dass sie der oben genannten Beeinträchtigung gleich kommt.

Das Merkzeichen „aG“ hat insbesondere Bedeutung für die Park erleichterung und für Nachteilsausgleiche bei der Kraftfahrzeugsteuer.

MERKZEICHEN UND NACHTEILSAUSGLEICHE

Nachteilsausgleiche (Merkzeichen)

H Hilflosigkeit

Hilflos ist, wer infolge seiner Behinderung zur täglichen Sicherung seiner persönlichen Existenz in erheblichem Umfang dauernd fremder Hilfe bedarf. Das Merkzeichen „H“ hat insbesondere Bedeutung für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr und für Nachteilsausgleiche bei der Steuer.

B Begleitung

Menschen, die infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind, um öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, erhalten die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson. Das Merkzeichen „B“ hat insbesondere Bedeutung für die unentgeltliche Beförderung der Begleitperson im bundesweiten öffentlichen Personennah- und Fernverkehr.

BI Blindheit

Blind ist, wem das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind gilt auch, wessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 1/50 beträgt oder wenn andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzusetzen sind. Das Merkzeichen „BI“ hat u.a. Bedeutung für Nachteilsausgleiche bei der Steuer, für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr und für Parkerleichterungen.

RF Rundfunkbeitragsermäßigung

Das Merkzeichen RF erhalten:

- blinde oder sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 wegen der Sehbehinderung
- hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist
- behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen auch mit einer Begleitperson ständig nicht teilnehmen können.

Mit Zuerkennung des Merkzeichens RF kann eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrages bei ARD ZDF Deutschlandradio, Beitragsservice, 50656 Köln beantragt werden.

MERKZEICHEN UND NACHTEILSAUSGLEICHE